

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Ciceros ausgewählte Reden

Ciceros Rede gegen Q. Caecilius und der Anklagerede gegen C. Verres  
viertes und fünftes Buch

**Cicero, Marcus Tullius**

**Berlin, 1900**

Einleitung

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1990)

## EINLEITUNG.

Über das Leben<sup>1)</sup> des C. Verres<sup>2)</sup> sind wir fast ausschließ- 1  
lich auf die Nachrichten angewiesen, welche uns sein Ankläger  
Cicero überliefert hat, der nach der Gewohnheit der Redner,  
die Schuldbarkeit eines Beklagten aus seinem ganzen Charakter  
zu erhärten, auch dessen früheres Leben in den Kreis seiner  
Anklage gezogen hat.

Aus vornehmer Familie<sup>3)</sup> stammend begann C. Verres 2  
nach einer in Ausschweifungen verlebten Jugend<sup>4)</sup> seine öffent-  
liche Laufbahn als Quästor des Konsuls Cn. Papirius Carbo,  
den er im Jahre 84<sup>5)</sup> in das cisalpinische Gallien begleitete. Da  
Carbo im Bürgerkrieg zu den Häuptern der Marianischen Partei  
gehörte, so verlief Verres, unter dem Vorwand die Sache der  
Optimaten zu verfechten, mit der Kasse Consul und Heer; bei  
der Rechnungsablage erklärte er alle ihm anvertrauten Staats-  
gelder verausgabt zu haben, nur 600,000 Sestertien habe er auf  
seiner Flucht in Ariminum zurückgelassen, einer Stadt, die, als  
er Rechnung ablegte, verwüstet und ausgeplündert war. Sulla

<sup>1)</sup> Vgl. Drumann *Geschichte Roms* V, S. 263 ff. C. T. Zumptii  
*de legibus iudiciisque repetundarum in re publica Romana* comment. I.  
(Berol. 1845. 4.) p. 42 sqq. J. Kramarczik, *die Kunsträuberereien des*  
*C. Verres*. Progr. von Heiligenstadt 1849. E. Ciccotti, *Il processo*  
*di Verre*. Milano 1895. Ad. Holm, *Geschichte Siciliens im Altertum*,  
Band III (Leipz. 1898), besonders S. 127—190 und die trefflichen An-  
merkungen S. 402—452. B. Lupus, die Stadt Syrakus im Altertum  
(Strafsb. 1887). <sup>2)</sup> Dafs die Familie nicht zur gens Cornelia gehört  
hat, sondern Verres ein Gentilname mit einzeln stehendem Suffix ist,  
erscheint jetzt als ausgemacht; vgl. auch IV, 57 *nimirum ut hic* (Verres)  
*nomen suum comprobavit, sic ille* (Piso Frugi) *cognomen*. II, 190  
*responde mihi nunc tu, Verres, quem esse hunc tuum paene gentilem*  
*Ferrucium putes*. Ritschl hat wahrscheinlich gemacht, dafs in *Verres*  
nur eine alte Form für *Verrius* vorliege, eine Vermutung, die durch die  
III, 117 erwähnte *lex Verria* bestätigt wird, welche Adjektivform nicht  
von *Verres*, sondern von *Verrius* abzuleiten ist. Mommsen jedoch  
meint (Röm. Forschungen I, 51), dafs in dem Namen vielmehr ein zum  
Nomen gewordenes Cognomen zu erkennen sei. <sup>3)</sup> I, 35. 152. Sein  
Vater war Senator (II, 95) und lebte noch im J. 72, starb aber vor dem  
Prozefs des Sohnes. I, 60. <sup>4)</sup> Act. I, 11. Accus. I, 32 f. V, 33 f.  
<sup>5)</sup> Cic. sagt I, 34 *quaestor Cn. Papirio consuli fuisti abhinc annos XIV*.  
Drumann a. a. O. S. 266 hat diese Angabe als unrichtig nachweisen  
wollen; Ciccotti jedoch (Riv. di filol. 23) behauptet, dafs Verres 84—82  
die Quästur ununterbrochen bekleidet habe.

wollte den Überläufer nicht in seiner Nähe haben, sondern schickte ihn nach Beneventum; doch belohnte er später den Verrat dadurch, daß er Verres mehrere Güter der Geächteten im Gebiete von Benevent zur Plünderung<sup>6)</sup> überliefs.

3) Hierauf begleitete er als Legat den Cn. Dolabella in die Provinz Cilicien, welche dieser in den J. 80 und 79 verwaltete. Schon die Reise in die Provinz war ein förmlicher Raubzug durch Griechenland und Kleinasien<sup>7)</sup>; noch ergiebiger wurde die Beute, als Verres nach dem gewaltsamen Tode des Quästors C. Malleolus<sup>8)</sup> vom Statthalter an dessen Stelle ernannt und auch zum Vormund des jungen Malleolus, dessen Vater in der Provinz ein reicher Mann geworden war, bestellt wurde. Als solcher brachte er seinen Müdel um den größten Teil des väterlichen Vermögens<sup>9)</sup>; als Quästor machte er besonders durch seine ungeheuren Requisitionen<sup>10)</sup> die drückende Verwaltung des Dolabella noch verhafster und trug so wesentlich zu der Anklage bei, die diesen nach seiner Zurückkunft in Rom erwartete. Um sich zu decken, war Verres niederträchtig genug, sowohl dem Ankläger M. Aemilius Scaurus Beweise an die Hand zu geben, als auch selbst als Zeuge aufzutreten und so direkt und indirekt die Verurteilung seines Prätors zu befördern.<sup>11)</sup>

4) Durch dieses schnöde Benehmen rettete er die in der Provinz gemachte Beute, die ihm bei der Bewerbung um die Prätur zum Erkauf der Wahlstimmen trefflich zu statten kam.<sup>12)</sup> Durch das Los fiel ihm die *iuris dictio* oder *praetura urbana* zu, die er im J. 74 verwaltete. Gesetzwidrige Verordnungen in seinem prätorischen Edikte, willkürliche und rechtsverdrehende Erkenntnisse<sup>13)</sup>, zumal in Erbschaftssachen, Härte und Hochmut gegen Leute aus den geringeren Ständen zeichneten das Jahr seiner Amtsführung<sup>14)</sup> aus, die dadurch noch gewinnreicher wurde, daß der Senat<sup>15)</sup> ihm und seinem Kollegen P. Caelius die Untersuchung der in Akkord gegebenen öffentlichen Bauten, die sonst den Censoren oblag<sup>16)</sup>, übertragen hatte.

<sup>6)</sup> I, c. 13—15. <sup>7)</sup> I, 44 *quacumque iter fecit, eius modi fuit, non ut legatus populi R., sed ut quaedam calamitas pervadere videretur.* Die nähere Schilderung giebt Cic. I, c. 17—23. <sup>8)</sup> C. Malleolo occiso I, 41. 91. <sup>9)</sup> I, c. 36 f. <sup>10)</sup> I, c. 38 f. <sup>11)</sup> Act. I, 11. Accus. I, 41. 77. 97. <sup>12)</sup> I, 101. IV, 45. V, 35. <sup>13)</sup> I, 120 *redite in memoriam, iudices, quae libido istius in iure dicundo fuerit, quae varietas decretorum, quae nundinatio etc.* <sup>14)</sup> I, c. 40—61. <sup>15)</sup> I, 130. <sup>16)</sup> Die Übertragung geschah, weil man seit dem J. 86 keine Censoren mehr ernannt hatte; s. zur Div. § 8. So werden in diesen Reden auch andere censorische Geschäfte erwähnt, welche die Konsuln durch

Im J. 73 erhielt Verres als Proprätor die Provinz Sicilien, 5  
 wo er unbehindert durch Senat, Volkstribunen und Kollegen und  
 ausgestattet mit größerer Machtfülle den freiesten Spielraum  
 hatte, seine unersättliche Habsucht, despotische Willkür und  
 schamlose Genufssucht nach Herzenslust zu befriedigen. Es war  
 ein Unstern für die schwerbedrängte Provinz, daß Q. Arrius,  
 der im J. 73 Prätor war und als des Verres Nachfolger erwartet  
 wurde, wegen seiner Verwendung im Fechterkrieg gegen Spar-  
 tacus und Crixus die Verwaltung der Provinz nicht antreten  
 konnte.<sup>17)</sup> Wiewohl mehrere Sicilier sich als Schutzfliehende  
 nach Rom gewandt hatten<sup>18)</sup>, wiewohl schwere Klagen über die  
 Rechtsverletzungen des raubgierigen<sup>19)</sup> Prätors im Senat ge-  
 führt<sup>20)</sup> und seine Unfähigkeit geradezu verhöhnt wurde<sup>21)</sup>, so  
 verlängerte der Senat doch zwei Jahre sein Imperium in der Pro-  
 vinz, so daß er erst im J. 70 an L. Caecilius Metellus einen  
 Nachfolger erhielt.

Da erschienen von ihrem Peiniger befreit die Gemeinden 6  
 von Sicilien vor den Konsuln des J. 70 als den Vorsitzern des  
 Senats mit gemeinsamen Forderungen zur künftigen Wahrung  
 ihrer Rechte.<sup>22)</sup> Zugleich beschlossen sie eine Klage wegen Er-  
 pressungen (*de repetundis*) zu erheben<sup>23)</sup>, mit Ausnahme der  
 Syrakusaner und Mamertiner, welche letztere sogar eine Gesandt-  
 schaft mit einem lobenden Zeugnis über des Verres Verwaltung  
 (*laudatio*) nach Rom schickten. Beide Städte hatten eine scho-

besonderes Mandat des Senats in jener Zeit besorgten; s. III, 18 f.  
<sup>17)</sup> II, 37. IV, 42. Ps. Ascon. p. 101. Liv. Epit. 96. <sup>18)</sup> II, 10. 62. 91. 95.  
 III, 53. IV, 41. Daß die Klagen auf die endliche Abberufung des Verres  
 von Einfluß waren, läßt sich aus III, 45 schließen: *quid? Metello  
 divinitus hoc venit in mentem, an ab Siculis, qui Romam frequentis-  
 sime convenerant, negotiatoribusque Siciliae doctus est? quorum quanti  
 conventus ad Marcellos, antiquissimos Siciliae patronos, quanti ad  
 Cn. Pompeium, consulem designatum* (also im J. 71), *ceterosque illius  
 provinciae necessarios fieri soliti sint, quis ignorat?* <sup>19)</sup> Bekannt  
 ist der Name *vultures provinciarum* von *rapaces magistratus*.

<sup>20)</sup> II, 95. 100. <sup>21)</sup> V, 41. <sup>22)</sup> II, 103 *dicit testimonium tota  
 Sicilia, quae in communibus postulatis civitatum omnium consulibus  
 edidit, rogare atque orare patres conscriptos, ut statuerent, ne absentium  
 nomina reciperentur* (d. h. daß keine Klage gegen Abwesende  
 zugelassen werde). Vgl. auch II, 146. 147. 156. III, 204. <sup>23)</sup> Aus-  
 drücklich hebt Cicero hervor, daß dies die erste Klage war, welche die  
 sicilischen Gemeinden als Korporation gegen einen Proprätor ihrer Pro-  
 vinz erhoben hatten; s. II, 8 *magistratum nostrorum iniurias ita mul-  
 torum tulerunt* (Siculi), *ut numquam ante hoc tempus ad aram legum  
 praesidiumque vestrum publico consilio confugerint. § 9: in neminem  
 civitates ante hunc testimonium publice dixerunt.* Vgl. bes. II, 155.

nendere Behandlung erfahren und waren zum Teil selbst den Verbrechen des Statthalters nicht fremd geblieben.<sup>24)</sup>

7 Die klagenden Gemeinden wandten sich in Rom an M. Tullius Cicero, der sich als Sachwalter bereits einen bedeutenden Ruf erworben und ein ehrenvolles Andenken in Sicilien durch seine redliche und gewissenhafte Verwaltung der Quästur unter dem Prätor Sex. Peducaeus im J. 75 hinterlassen hatte. Cicero fand in seiner ganzen Stellung Aufforderung genug, den Bitten der Sicilier zu willfahren. Aufser den Gründen, die er selbst in der Rede gegen Q. Caecilius beibringt<sup>25)</sup>, ergriff er auch mit Begierde die Gelegenheit in einer Sache als Kläger aufzutreten, in der er einen sichern Sieg über seinen Nebenbuhler Q. Hortensius, der kein Bedenken trug die anrühige Sache des schwerbeschuldeten Verres zu vertreten<sup>26)</sup>, erhoffen durfte. Es galt nicht blofs dem gefeiertsten Redner seiner Zeit die Palme der Beredsamkeit zu entwenden, sondern auch der ganzen Nobilität, die durch parteiische Handhabung der Gerichte der Ausplünderung der Provinzen gleichsam den Stempel des Rechts

8 aufdrückte, eine empfindliche Demütigung beizubringen. Auch damals fehlte es nicht an einflussreichen Optimaten, welche die Sache ihres Standesgenossen zu der ihrigen machten. Aufser Hortensius unterstützten den Verres P. Scipio<sup>27)</sup>, C. Curio<sup>28)</sup>, L. Cornelius Sisenna<sup>29)</sup>, und aus der dem Verres verwandten<sup>30)</sup> Familie der Meteller Q. und M. Metellus<sup>31)</sup>, die auch ihren dritten Bruder L. Metellus, des Verres Amtsnachfolger, für ihn gewannen, wiewohl dieser in der ersten Zeit seiner Verwaltung überall als Gegner des Verres auftrat und alle Anordnungen desselben umstiefs, auch sehr ungünstige Berichte über die jämmerliche Verödung der Insel infolge der langen Bedrückungen nach Rom erstattet hatte.<sup>32)</sup>

9 Ein Gegengewicht gegen diese mächtige Genossenschaft lag in der Energie des ruhmbegierigen Cicero, der fest entschlossen war seine Anklage gegen alle Anfechtungen und Hindernisse siegreich durchzuführen. In den ersten Monaten

<sup>24)</sup> s. Div. 14 mit der Anm. <sup>25)</sup> § 1—9. Vgl. bes. Drumanna a. a. O. S. 307 ff. <sup>26)</sup> II, 192 *in hoc homine atque in eius modi causa quid facerent omnes Crassi et Antonii? Tantum, opinor, Hortensi: ad causam non accederent neque in alterius impudentia sui pudoris estimationem amitterent.* <sup>27)</sup> s. zu IV, c. 36 a. A. <sup>28)</sup> Act. I, 18. <sup>29)</sup> s. zu IV, 33. <sup>30)</sup> II, 64. 138. <sup>31)</sup> Act. I, 26. <sup>32)</sup> III, c. 53—55. Vgl. auch II, 63 *fecerat hoc egregie primo adventu Metellus, ut omnes istius iniurias, quas modo posset, rescinderet et irritas faceret.* —

des J. 70<sup>32b)</sup> ging er den Prätor M. Acilius Glabrio, der die Vorstandschaft in der *quaestio perpetua de repetundis* hatte, um Zulassung zur Klage an (*postulatio*).<sup>33)</sup> Wahrscheinlich angestiftet von der Gegenpartei stellte die gleiche Forderung Q. Caecilius Niger<sup>34)</sup>, ein in Sicilien geborner<sup>35)</sup> römischer Bürger, Quästor des Verres im J. 73 und 72. So wurde eine Vorentscheidung notwendig, welcher von den beiden Kompetenten das Vorrecht zur Klage (*potestas nominis deferendi*) erhalten sollte. Ein solches Verfahren (*actio de constituendo accusatore*)<sup>36)</sup>, das vor unbeeidigten Richtern stattfand, hieß *divinatio*<sup>37)</sup>, weil die Richter ihr Urteil nicht auf bestimmte Indicien und Beweise durch mündliche und schriftliche Zeugen zu begründen, sondern

*Omnia erant Metelli eius modi, ut non tam suam praeturam gerere quam istius praeturam retinere videretur.* Erst durch die Sendung eines gewissen Laetilius, der ihm Briefe aus Rom von Verres, nach Ciceros Andeutungen mit klingendem Inhalt, brachte, ward L. Metellus andern Sinnes und dem Verres freundlich: II, 140 *nisi mature Laetilius in Siciliam cum litteris venisset, minus XXX diebus Metellus totam triennii praeturam tuam rescidisset.*<sup>32b)</sup> Über die Chronologie des Processes handelt ausführlich Th. Zielinski, Verrina (Philologus 52 (1893) S. 248—259), der auch in den übrigen Abschnitten seines trefflichen Aufsatzes (— S. 294) reiches Material bietet. Ergänzungen dazu giebt Bernh. Kübler 'Zur Chronol. des Processes gegen Verres' Philol. 54 S. 464—473; s. unten Anm. 54<sup>b)</sup>.

<sup>33)</sup> s. zur Div. § 10. <sup>34)</sup> Das Cognomen ist bloß aus Pseudo-Asconius p. 98 bekannt. <sup>35)</sup> So versichert Ps. Ascon. p. 98 *existit Q. Caecilius Niger, domo Siculus*; vgl. auch p. 112. 114. 121. Die Stellen, die man in der Rede selbst darauf beziehen kann (4. 28. 39. 52. 53), zwingen nicht gerade auf eine sicilische Abkunft zu schließen, sondern könnten auch so gedeutet werden, daß Caec. einen Teil seiner Jugend in Sicilien zugebracht habe. Ist der Angabe Plutarchs (v. Cic. c. 7) zu trauen, der den Caecilius den Sohn eines Freigelassenen (*ἀπελευθερωτὸς ἀνθρώπου*) nennt, so hat es Wahrscheinlichkeit, daß seine Familie ihren Namen einem Metellus verdankte; s. Anm. zu IV, 25. Dann läge die Vermutung nahe, daß er mit seiner beabsichtigten Klage auch den Metellern einen Dienst erweisen wollte. Daß es Sicilier gegeben hat, die Glieder der Metellischen Familie das römische Bürgerrecht verdankten, zeigt der II, 20 erwähnte Q. Caecilius Dio.

<sup>36)</sup> Cic. orat. partit. 98 *cum de verissimo accusatore disceptatur.* <sup>37)</sup> Gellius Noct. Att. II, 4 *Cum de constituendo accusatore quaeritur iudiciumque super ea re redditur, cuius potissimum ex duobus pluribusve accusatio subscriptiove in reum permittatur, ea res atque iudicium cognitio divinatio appellatur. Id vocabulum quam ob causam ita factum sit, quaeri solet. Gavius Bassus in tertio librorum, quos de origine vocabulorum composuit, 'divinatio' inquit 'iudicium appellatur, quoniam divinet quodam modo iudex oportet, quam sententiam sese ferre par sit. Nimis quidem est in verbis Gavi Bassi ratio imperfecta vel magis inops et ieiuna. Sed videtur tamen signifi-*

gleichsam zu ahnen<sup>38)</sup> hatten, wer für die Rolle des Anklägers geeigneter sein dürfte. Ob der Prätor, welcher die Untersuchung *de repetundis* hatte, auch in dieser Verhandlung den Vorsitz führte, ist ebensowenig bekannt, als wie groß die Zahl der Richter gewesen ist; wir wissen nur so viel, daß mehrere, die im Prozeß gegen Verres urteilten, sich auch damals im *consilium iudicum* befunden haben.<sup>39)</sup> Die Rede, welche Cicero bei dieser Gelegenheit hielt und die gewöhnlich selbst auch *divinatio* heißt<sup>40)</sup>, hatte den Erfolg, daß ihm die Klage gegen Verres überlassen wurde und Caecilius nicht einmal die Erlaubnis erhielt als Mitankläger (*subscriber*) aufzutreten, was er zweitenfalls verlangt hatte.<sup>41)</sup>

11 So reichte nun Cicero, dem sich wahrscheinlich sein Vetter Lucius<sup>42)</sup> als *subscriber* angeschlossen hatte<sup>43)</sup>, bei dem Prätor

*care velle, idcirco dici divinationem, quod in aliis quidem causis iudex ea, quae didicisti quaeque argumentis vel testibus demonstrata sunt, sequi solet: in hac autem re, cum eligendus accusator est, parva admodum et exilia sunt, quibus moveri iudex possit, et propterea, quinam magis ad accusandum idoneus sit, quasi divinandum est.* Minder klar ist Ps. Ascon. p. 99: *Divinatio dicitur haec oratio, quia non de facto quaeritur, quae est coniectura, sed de futuro, quae est divinatio, uter debeat accusare. Alii ideo putant divinationem dici, quod iniurati iudices in hac causa sedeant et, quod velint, praesentire de utroque possint; alii, quod res agatur sine testibus et sine tabulis et his remotis argumenta sola sequantur iudices et quasi divinent.* Vgl. auch Quintil. VII, 4, 33.

<sup>38)</sup> S. über diesen Gegensatz von *iudicare* und *divinare* auch Cic. p. Planc. 46: *hanc tu rationem cum fugeris cumque eos iudices habere nolueris, quorum in huius delicto cum scientia certissima, tum dolor gravissimus esse debuerit, quid apud hos dices, qui abs te laciti requirunt, cur hoc sibi oneris imposueris, cur se potissimum delegeris, cur denique se *divinare* malueris quam eos qui scirent *iudicare*?* <sup>39)</sup> wie C. Marcellus (Div. § 13); s. die Anm. 41 angeführte Stelle. <sup>40)</sup> So steht *divinatio* im Sinne von Rede bei Suet. Caes. c. 55: *genus eloquentiae dumtaxat adolescens adhuc Strabonis Caesaris secutus videtur* (C. Iulius Caesar): *cuius etiam ex oratione, quae inscribitur pro Sardis, ad verbum nonnulla transtulit in divinationem suam.* <sup>41)</sup> I, 15 *quod meum factum lectissimi viri . . . , quo in numero e vobis complures fuerunt, ita probaverunt, ut ei, qui istius quaestor fuisset et ab isto laesus inimicitias iustas persequeretur, non modo deferendi nominis, sed ne *subscribendi* quidem, cum id postularet, facerent potestatem.* <sup>42)</sup> Er war mit dem Redner Geschwisterkind (Sohn seines Vatersbruders) und sein Mitschüler, da er mit ihm in Athen gewesen war. Der frühzeitige Tod des hoffnungsvollen Jünglings (er starb schon im J. 68) war für M. Cicero ein sehr herber Verlust. <sup>43)</sup> Es läßt sich dies aus den Worten IV, 145 schließen: *valde hercule te Syracusani tui . . . diligunt, qui cum accusatore tuo satis iustam causam coniungendae necessitu-*

M. Acilius Glabrio auf Grund der *lex Cornelia de repetundis* (vom Jahre 81) die Klage ein, daß er C. Verres verfolge, weil dieser widerrechtlich (*contra leges*) von den Siciliern eine Summe von 40 Millionen Sestertien<sup>44)</sup> erpreßt habe. Nach erfolgter Aufnahme des Beklagten in die Liste der *rei* (*nominis receptio*) erbat sich Cicero, wozu ihn das Gesetz berechnigte, eine Frist von 110 Tagen<sup>45)</sup>, um sich in Sicilien an Ort und Stelle die nötigen Beweismittel, Urkunden, Rechnungsbücher und Zeugen zu verschaffen, wozu er von dem Prätor mit der nötigen Vollmacht ausgestattet wurde.<sup>46)</sup> Um Aufschub zu erlangen, 12  
 veranlafste nämlich Verres einen Freund dazu, daß er einen uns unbekanntem Senator, der die Provinz Macedonien verwaltet hatte, wegen Erpressungen in Achaia bei demselben Prätor Acilius, bei dem er selbst verklagt war, belangte und sich als Untersuchungsfrist 108 Tage erbat, zwei Tage weniger als Cicero.<sup>47)</sup> Dadurch erreichte er, daß jener Prozefs gegen den Statthalter von Macedonien vor seinem Prozefs eingeschoben wurde.<sup>47a)</sup> Hielt er diesen Termin ein, so war der Prozefs des Verres bis zur Beendigung des Zwischenprozesses zu vertagen. Allein der Scheinankläger kam, wie Cicero in rhetorischer Übertreibung sagt, auf seiner Reise nach Griechenland nicht einmal bis Brundisium.<sup>48)</sup> Um so gröfsere Veranlassung hatte Cicero, 13  
 seine Untersuchungsreise in Sicilien, auf der ihn sein Vetter

*dinis putant, quod te accusaturus sit et quod inquisitum in te venerit.* Wenn wir von einer besonderen Thätigkeit des L. Cicero beim Prozesse selbst nichts Näheres erfahren, so erklärt sich dies aus dem raschen Ende des Prozesses. <sup>44)</sup> Act. I, 56 *dicimus C. Verrem cum multa libidinese, multa crudeliter in cives Romanos atque socios, multa — in deos hominesque nefarie fecerit, tum praeterea quadringentis sestertium ex Sicilia contra leges abstulisse*; und ebenso Accus. I, 27. Hingegen heifst es Div. 19 *Sicilia, si una voce loqueretur, hoc diceret: quod auri . . . habui, id mihi tu, C. Verres, abstulisti, quo nomine abs te sestertium miliens ex lege repeto.* Die Stellen stehn in keinem Widerspruch, wenn man mit Zumpt (de legg. repet. p. 41) annimmt, daß die *lex Cornelia* einen 2½fachen Ersatz des Erpreßten (andere nehmen vierfachen Ersatz an) als Geldstrafe auferlegt habe. <sup>45)</sup> Dies nannte man *inquisitionem postulare*, wozu der Name des Landes, wohin der Kläger gehn wollte, im Accusativ mit *in* beigesezt wird, also *in Siciliam*; s. Act. I, 6. Accus. I, 30. Ascon. in Scaur. p. 19. Ps. Ascon. p. 125. <sup>46)</sup> II, 64 *quodnisi ego meo adventu illius conatus aliquantum repressissem et apud Siculos non Metelli, sed Glabronis litteris ac lege pugnassem, tam multos testes huc evocare non potuissem.* <sup>47)</sup> Act. I, 6, Accus. I, 30. <sup>47a)</sup> Cicero, der die ganze Geschichte als ein abgekartetes Spiel darstellt, sagt I, 30 *menses mihi tres cum eripuissetis ad agendum maxime appositos . . .* <sup>48)</sup> Act. I, 6.

- Lucius begleitete, zu beschleunigen; trotz der vielfachen Hindernisse, die ihm namentlich der Proprator L. Metellus in den Weg legte<sup>49)</sup>, kam er bei ungemeiner Anstrengung in fünfzig Tagen zu Ende. So kehrte er, nicht ohne persönliche Gefahr vor den Nachstellungen des Verres<sup>50)</sup>, viel früher zurück, als seine Gegner erwartet hatten, und hatte bis zum Ablauf der dem Kläger für Achaia gegebenen Frist hinlängliche Muße, das reiche Material seiner Untersuchung zu einer erschöpfenden Klagrede 14 auszuarbeiten. Nicht geringere Thätigkeit entwickelten Verres und seine Freunde. Zwar waren die Versuche, Cicero zu bestechen<sup>51)</sup>, die Zeugen in dem Vertrauen auf ihren Patron wankend zu machen<sup>52)</sup> und auf die Richter durch Unterhändler einzuwirken<sup>53)</sup>, ohne Erfolg; aber die Hoffnungen der Gegner wurden neu belebt, als die Wahlen der Magistrate für ihre Absichten günstig ausfielen. Hatte man auch nicht verhindern können, daß Cicero zum Aedilis curulis für das J. 69 ernannt wurde, so waren doch Q. Hortensius und Q. Metellus [zu Konsuln] (Cicero) und M. Metellus zum Prätor gewählt worden und dem letzteren durch das Los gerade die Untersuchung *de repetundis* zugefallen.<sup>54)</sup> Das glückliche Zusammentreffen dieser und anderer Umstände bestimmte die Partei des Verres nunmehr alle Mittel aufzubieten, die zweite Verhandlung der Sache in das nächste Jahr hinüberzuspielen. Es bestand nämlich seit der *lex Servilia* für diese Prozesse die Bestimmung, die auch in die *lex Cornelia* übergegangen war, daß der Prozeß mit der ersten Verhandlung, bei welcher die Hauptreden gehalten wurden, noch nicht beendigt, sondern der Beklagte auf den drittnächsten Gerichtstag zu einer zweiten Verhandlung vorgeladen, was *comperendinatio* hieß, und erst nach Beendigung dieser zweiten *actio* der richterliche Spruch gefällt werden sollte.
- 16 Der Kläger für Achaia stellte sich nicht, [doch!<sup>54a)</sup>] und so kam [meinte Halm] die Sache des Verres an die Reihe.<sup>54b)</sup> Zuerst wurde der aus Senatoren bestehende Gerichtshof (*iudicum consilium*) vom Prätor eingesetzt. Das Gesetz gestattete beiden Parteien eine gleiche Anzahl von Richtern zu verwerfen (*iudicum reiectio*).

<sup>49)</sup> II, 11 *ecquem existimatis umquam ulla in provincia reum absentem contra inquisitionem accusatoris tantis opibus, tanta cupiditate esse defensum?* Vgl. bes. II, 12. <sup>50)</sup> II, 99. <sup>51)</sup> I, 19. <sup>52)</sup> I, 17.

Orna. F 2331

<sup>53)</sup> Act. I, 17. Accus. I, 31. III, 145. <sup>54)</sup> Act. I, 26. <sup>54a)</sup> der achaische Scheinprozeß wurde sicher durchgeführt; s. die folg. Anm. zum 4. und 5. Mai, und den Schluß der Note. <sup>54b)</sup> Ja, aber nach dem achaischen Prozeß, am 5. Aug. — Zielinski a. a. O. nimmt an, daß die Bestellung des Richterkollegiums nach der *lex Acilia* stattfand, welche drei

Wie viele, ist nicht sicher bekannt; wir kennen die Namen der sechs Richter, welche Verres verwarf, den Sex. Peducaeus, Q. Consi- dius, Q. Iunius<sup>55)</sup>, C. Cassius<sup>56)</sup>, P. Cervius<sup>57)</sup> und P. Sulpicius Galba<sup>58)</sup>; von denen, welche Cicero zurückwies, wird nur M. Lucretius namentlich erwähnt.<sup>59)</sup> Aus dem *consilium iudicum* nennt Cicero an verschiedenen Stellen namentlich 13 Richter<sup>60)</sup>; dafs die Zahl nicht viel gröfser war (sie betrug vielleicht 15—20), geht aus der Actio I, 30 hervor, an welcher Stelle acht mit Namen aufgeführte Richter *prope totum consilium* genannt

verschiedene Termine bestimmte, bei denen der Kläger nicht fehlen durfte. Am 11. Januar erhielt Cic. durch die Divinatio das Recht den Verres anzuklagen, zugleich wird ihm eine Frist von 110 Tagen gewährt zur Vorbereitung des Prozesses, die Verhandlung über Verres also auf den 5. Mai angesetzt. Am 12. Januar verlangt der oben genannte Unbekannte zur Einleitung eines Prozesses gegen einen Statthalter von Achaia 108 Tage; der Beginn dieser Verhandlung wird auf den 4. Mai angesetzt. Am 21. Januar bezeichnet Verres dem Prätor alle Richter, welche mit ihm verwandt oder seine sodales sind. Am 2. Febr. (dem 20. Tag, nach einer Bestimmung der *lex Acilia*) werden 100 Richter ausgelost. Am 14. März (dem 60. Tage) erfolgt die Ablehnung von 50 Richtern. Nachdem Cic. so 60 Tage durch die Bestimmungen der Prozeßordnung in Rom zurückgehalten worden ist, kann er am 15. März nach Sicilien abreisen. Am 50. Tage kehrt er von der Reise zurück, um den auf den folgenden Tag angesetzten Termin (II, 99) nicht zu versäumen. Am 4. Mai beginnt der achaische Prozeß und nimmt drei Monate in Anspruch (I, 30). 5. Mai: der Prätor vertagt den Prozeß des Verres und erklärt den am 14. März gebildeten Gerichtshof für aufgelöst. Ende Mai: zweite Losung. Juni: zweite Ablehnung. Juli: Hortensius wird zum Consul, Cicero zum Ädil gewählt. 5. Aug.: erste Verhandlung über Verres. — Nach Kübler dagegen wurde der Prozeß nach der Cornelischen Gerichtsverfassung geführt, wobei aus einer Dekurie von 30—40 Senatoren von jeder Partei sechs verworfen wurden, was an einem Tage geschehen konnte. Auch sei unwahrscheinlich, dafs der Gerichtshof, nachdem er einmal bestellt war, wegen des Einschlebens eines anderen Prozesses wieder aufgelöst und später ein neuer gebildet wurde. So konnte Cic. nach der Abweisung des Cäcilus und der Einreichung seiner Klageschrift sofort nach Sicilien abreisen. Diese Untersuchungsreise dauerte 50 Tage: er musste sich mit der Heimkehr beeilen, um einen vom Prätor angesetzten, uns sonst unbekanntem Termin nicht zu versäumen. Die übrige Zeit brauchte man zur Einberufung der Zeugen, zum Studium der Akten etc. Dafs dann drei Monate durch den achaischen Prozeß verloren gingen, nimmt auch Kübler an. Holm p. 423 glaubt nicht an die Durchführung des ach. Prozesses und setzt Cic.'s Reise nach Sic. nach dem 18. Febr.<sup>55)</sup> I, 18. <sup>56)</sup> III, 97. <sup>57)</sup> V, 114. <sup>58)</sup> I, 18. <sup>59)</sup> *ibid.* <sup>60)</sup> Die Namen dieser dreizehn Richter sind: M. Caesonius (Act. I, 29), Q. Manlius, Q. Cornificius, P. Sulpicius, M. Crepereius, L. Cassius, Cn. Tremellius, M. Metelius (*ibid.* 30), Q. Lutatius Catulus (IV, 69), P. Servilius Isauricus (I, 56), Q. Titinius (I, 128), C. Marcellus (div. 13; IV, 90), L. Octavius Balbus (mit Recht geschlossen aus II, 31, vgl. Kübler p. 466<sup>3)</sup>): Drumann p. 317. Holm III, 429.

17 werden. Wiewohl die erste Verhandlung bereits am 5. August (nach altem Kalender) eröffnet wurde<sup>61)</sup>, so waren die Verhältnisse doch den Absichten der Freunde des Verres, den Prozeß bis in das nächste Jahr hinauszudehnen, überaus günstig. Am 15. August begannen nämlich die fünfzehntägigen Spiele, die Cn. Pompeius für die glückliche Beendigung des Kriegs gegen Sertorius gelobt hatte. Darauf folgten die neuntägigen *ludi Romani*, die am 4. September begannen, und nach zweitägigem Zwischenraume<sup>62)</sup> die viertägigen *ludi Romani in circo*. Es war nun die Absicht des Hortensius, erst nach diesem Zwischenraum von fast vierzig Tagen auf Ciceros Anklage zu antworten.<sup>63)</sup> Dann hoffte man die Sache durch langes Reden und Ausflüchte aller Art bis zu den Spielen der Victoria hindehnen zu können<sup>64)</sup>, die am 27. Oktober begannen und fünf Tage dauerten. Auf diese folgten im Monat November die langen plebeischen Spiele<sup>65)</sup>, nach welchen nur noch wenige Tage im Jahre übrig blieben, an denen gerichtliche Verhandlungen stattfinden konnten.<sup>66)</sup> Dabei drohte auch noch die Gefahr, daß von den bestellten Richtern einer, P. Sulpicius, weil zum Quästor erwählt, bereits am 5. Dezember, zwei, die zu Volkstribunen ernannt waren, am 10. Dezember, fünf weitere, die zu anderen Magistraturen erwählt waren, am 1. Januar aus dem Richterkollegium ausscheiden mußten, an deren Stelle sodann der dem Verres günstige neue Prätor, M. Metellus, andere Richter zu ernennen gehabt hätte (*subsortiri iudices*).<sup>67)</sup>

18 Um diese Pläne zu durchkreuzen, verließ Cicero das gewöhnliche Verfahren bei der ersten *actio*. Er verzichtete auf den rednerischen Triumph einer zusammenhängenden Anklage<sup>68)</sup> und legte unter Vorausschickung einer kurzen Einleitung — es ist dies die sogenannte *actio prior* oder *prima* (vgl. IV, 16) *in Verrem* — die wichtigsten Klagepunkte der Reihe nach in der Weise vor, daß er sogleich über jedes Verbrechen die Zeugen

<sup>61)</sup> Act. I, 31. *Nonae sunt hodie Sextiles.*

<sup>62)</sup> Auch an diesen zwei Tagen waren Gerichtsferien, da an dem einen das *epulum Iovis*, an dem andern die *probatio equorum* stattfand. Durch den Triumvir Antonius wurden die *ludi Romani in circo* fünftägige; s. or. Phil. II, 110.

<sup>63)</sup> Act. I, 34 *tua ratio est, ut secundum binos ludos mihi respondere incipias, mea, ut ante primos ludos comperendinam.*

<sup>64)</sup> II, 130 *hoc si Romae fieri posset, certe aliqua ratione expugnasset iste, ut dies XXXV inter binos ludos tollerentur, per quos solos iudicium fieri posset.*

<sup>65)</sup> Deren Feier auf den 4. bis 12. und 15. bis 17. November fiel.

<sup>66)</sup> Act. I, 31.

<sup>67)</sup> Act. I, 30.

<sup>68)</sup> *oratio perpetua* I, 24.

vernehmen und die Beweisurkunden vorlesen liefs.<sup>69)</sup> So hoffte er noch vor Eintritt der Spiele die Anberaumung der zweiten Verhandlung (*comperendinatio*) zu erwirken.<sup>70)</sup> Die Verhandlung dauerte neun Tage<sup>71)</sup> und war von solchem Erfolg, daß der ganze Prozeß mit ihr zu Ende kam. Verres entwich während der Verhandlung, und auch Hortensius, der nur selten die Zeugen durch Zwischenfragen unterbrochen hatte<sup>72)</sup>, verzichtete auf die leidige Ehre, durch eine hoffnungslose Verteidigung seinem Gegner einen noch größeren Triumph zu bereiten.<sup>73)</sup> Das Gericht bestätigte die freiwillige Verbannung<sup>74)</sup> des Verres. 19 Eine besondere Verhandlung fand noch über die Bestimmung des Schadenersatzes (*litis aestimatio*, d. i. Abschätzung des Streitobjektes) statt, bei der sich Cicero wohl zu einem Vergleich mit Hortensius herbeigelassen hat, so daß der Betrag der Erpressungen auf eine geringere Summe als 40 Millionen Sestertien geschätzt wurde.<sup>75)</sup> Daß die Sicilier durch die Beschlagnahme 20

<sup>69)</sup> I, 29 *sic me ipsum egisse memoria tenetis, ut in testibus interrogandis omnia crimina proponerem et explicarem, ut, cum rem totam in medio posuissem, tum denique testem interrogarem.* <sup>70)</sup> s. oben Anm. 63. <sup>71)</sup> s. die nähere Schilderung I, 20.

<sup>72)</sup> I, 71. II, 156. Verres schwieg nach III, 41. V, 155 ganz still; s. jedoch V, 73f. und 165. <sup>73)</sup> Darauf spielt Cic. II, 192 an: *liberi enim ad causas solutique veniebant* (die früheren Redner, wie ein Crassus und Antonius), *neque committebant ut, si impudentes in defendendo esse nohuissent, ingrati in deserendo existimarentur.*

<sup>74)</sup> Darüber bemerkt Zumpt (*de legg. repet.* I, p. 49): Si forte quaeratur, cur exilii poenam sibi ipse irrogare voluerit, cum licuerit, soluta pecunia secundum litis aestimationem, Romae vivere, infamem quidem, sed tamen, sicut multi tum vivebant, non nimis afflictum: respondemus fecisse videri cum propter metum aliorum iudiciorum, quibus accusari posset, tum quod, si in iudicio et Romae perstitisset, tantus fuisset res repetentium impetus, ut magis etiam bonis denudaretur, quam si subductis rebus pretiosissimis exularet.

<sup>75)</sup> Plutarch erzählt (v. Cic. c. 8), Cicero habe nach der Verurteilung des Verres die Strafsumme auf *ἑβδομήκοντα πέντε μυριάδων* geschätzt (wahrscheinlich 750,000 Drachmen = 3,000,000 Sestertien) und sich so die üble Nachrede zugezogen, als sei er für Geld in der Schätzung heruntergegangen. Allein diese Summe ist, die Richtigkeit der Lesart vorausgesetzt, zu unverhältnismäßig klein, als daß die Angabe einen Glauben verdiente. Auch können wir nicht annehmen, daß Cicero, der seine Verrinischen Reden doch gewiß nicht schon vor der *litis aestimatio* veröffentlicht hat, nach einem solchen in ganz Italien kundigen Ausgang des Prozesses noch die Stirne gehabt hätte in seinen Reden von der Erpressung von 40 und einem Schadenersatz von 100 Millionen zu sprechen (s. oben Anm. 44). Ebenso unwahrscheinlich ist die Voraussetzung einer Bestechung des Cicero, von welchem Vorwurfe Drumann, der bekanntlich überall an Ciceros Charakter zu mäkeln weifs, den Redner mit sieg-

des Vermögens des Verres keine volle Entschädigung erhielten, deutet Cicero an mehreren Stellen<sup>76)</sup> an, da Verres einen beträchtlichen Teil seiner Beute noch vor Ausgang des Prozesses in Sicherheit gebracht hatte. Die Rettung vieler Kunstschatze bezeugt Plinius<sup>77)</sup> ausdrücklich, indem er erzählt, Verres sei im J. 43 von Antonius proscribiert worden, weil er ihm seine korinthischen Gefäße nicht habe abtreten wollen. Nach einem Berichte des Asinius Pollio<sup>78)</sup> starb der geächtete Verres mit großer Standhaftigkeit und hatte noch vor seinem Tode die Genugthuung zu erfahren, daß seinen Ankläger das gleiche Schicksal betroffen hatte.<sup>79)</sup>

- 21 Mit dem glücklichen Ausgang des Prozesses war die Thätigkeit des Cicero für die Sache der Sicilier noch nicht beendet. Da nämlich eine zweite Verhandlung nicht stattfand, so arbeitete er den reichen Schatz seines Stoffes zu einer in fünf Bücher verteilten Klagerede von einem Umfange aus, wie er die Sache schwerlich vor Gericht hätte führen können.<sup>80)</sup> Dabei mußte in der Abfassung, schon damit dem Redner kein Mittel der rhetorischen Darstellung entging, die Fiktion gebraucht werden, Verres habe sich bei der zweiten Verhandlung wirklich eingefunden und Hortensius stehe bereit in ausführlicher Verteidigung zu ant-
- 22 worten. Bei der Herausgabe des umfangreichen Werkes hatte Cicero sicherlich nicht den einzigen Zweck, der Nachwelt ein glänzendes Denkmal seiner Beredsamkeit zu hinterlassen, sondern er wollte auch seinen Zeitgenossen zur Rechtfertigung des abgekürzten Verfahrens den unumstößlichen Beweis von der Schuld seines Gegners liefern, in einem auffälligen Beispiel die schamlose Ausplünderung und Mißhandlung der Provinzen brandmarken<sup>81)</sup> und durch die Freimütigkeit, mit der er die Blößen der

---

reichen Gründen gerechtfertigt hat; s. V, S. 314 ff. III, S. 91. Auch steht mit der Nachricht eine zweite desselben Historikers in Widerspruch, daß die Sicilier aus Dankbarkeit ihrem Patron während seiner Adilität eine große Menge Getreides geschickt hätten, von dem er für sich keinen Gebrauch gemacht, sondern die Freigebigkeit seiner Klienten dazu benutzt habe, um die hohen Fruchtpreise herabzudrücken. <sup>76)</sup> wie z. B. I, 51.

<sup>77)</sup> Nat. hist. XXXIV, 6. <sup>78)</sup> bei Seneca Suas. VI, 24. <sup>79)</sup> Lactantii instit. II, 4, 37: *Quin etiam felix in eo ipso fuit (Verres), quod ante suam mortem crudelissimum exitum sui accusatoris audivit, diis videlicet providentibus, ut sacrilegus ac praedo ille religionum suarum non ante moreretur quam solacium de ultione cepisset.*

<sup>80)</sup> Auch hätte dann ohne Zweifel sein Mitankläger L. Cicero (s. Anm. 43) einen bestimmten Teil der Anklage übernommen. <sup>81)</sup> So fragt er III, 208: *placet socios sic tractari quod restat, ut per haec*

Optimaten aufdeckte<sup>82)</sup>, die bereits erworbene Gunst beim Volke sich noch mehr befestigen. Der wesentliche Inhalt der fünf umfangreichen Reden ist kurz folgender.

Die erste Rede schildert das frühere öffentliche Leben des 23 Verres und besonders die Verwaltung der städtischen Prätur, wovon sie bei den alten Grammatikern die Überschrift *de praetura urbana* erhalten hat. Ihrem ganzen Inhalt nach erscheint die Rede *extra causam* und begreift auch mehrere Verbrechen, die eigentlich vor ein anderes Forum gehörten. Allein sie bezweckt, die eigentliche Anklage zu unterstützen und nachzuweisen, wie schon in dem früheren öffentlichen Leben des Beklagten der Keim aller seiner späteren Verbrechen gelegen war.<sup>83)</sup>

Die vier übrigen Bücher behandeln die Verwaltung von Si- 24 cilien, bei welcher der Redner in klarer Übersichtlichkeit des reichen Stoffes die einzelnen Klagepunkte nicht nach der Zeit, sondern nach ihren verschiedenen Gattungen auführt. Und zwar schildert das zweite Buch, das die besondere Überschrift *de iudiciis sive de praetura Siciliensi* führt, die willkürliche und bestechliche Art der Rechtspflege in Civil- und Kriminal-sachen, die schmäbliche Handelschaft in Vergebung von Ehrenämtern<sup>84)</sup> und anderen Stellen in den Gemeindesenaten, die drückende Belastung der Gemeindekassen zur Errichtung von Ehrensäulen für den Prätor, endlich die gegen die Zollpächter verübten Beinträchtigungen.

So drückend auch diese Ungerechtigkeiten waren, so be- 25 lasteten sie doch zum großen Teil mehr einzelne Personen und Gemeinden; den Wohlstand der ganzen Insel zu untergraben fand Verres in der Verwaltung des Getreidewesens die reichste Gelegenheit, wovon die umfangreiche dritte Rede, *oratio frumentaria* genannt, handelt. Sie zerfällt in drei große Abschnitte, von denen der erste die Rechtsverletzungen und Plackereien im Zehntwesen schildert, der zweite die Unterschleife und Betrüge- reien bei den Getreidelieferungen für Rechnung der Republik, der dritte die Erpressungen, die sich Verres bei der Getreide- abgabe für seine Hofhaltung erlaubt hatte.

*tempora tractatos videtis?* <sup>82)</sup> III, 7 *odistis hominum novorum industriam, despicitis eorum frugalitatem, pudorem contemnitis, ingenium vero et virtutem depressam extinctamque cupitis: Verrem amatis.*

<sup>83)</sup> Trefflich ist dies durchgeführt in der schönen Stelle III, 177.

<sup>84)</sup> II, 126 *hoc idem transfero in magistratus, curationes, sacerdotia: quibus in rebus non solum hominum iura, sed etiam deorum immortalium religiones omnes repudiavit.*

- 26 Das vierte Buch, *de signis*, zeigt, durch welche Mittel der Gewalt und List Verres sich während seiner Verwaltung in den Besitz der kostbarsten Statuen und von Kunstwerken aller Art zu setzen gewußt hatte. Der überreiche Stoff ist so verteilt, daß der Redner zuerst die Beraubung einzelner Privaten (c. 2—32), sodann die Plünderungen von Städten und Tempeln schildert (c. 33 ff.). Im ersten Teile verweilt er am längsten bei der Ausplünderung der Stadt Syrakus, so daß der Rahmen der ganzen Rede von der Darstellung der Räubereien in jenen Gemeinden eingefasst ist, die sich allein der Anklage gegen Verres nicht angeschlossen hatten. So weiß der Redner mit großer Geschicklichkeit die günstigen Zeugnisse dieser Städte auf ihren wahren Gehalt zurückzuführen.<sup>85)</sup>
- 27 Die fünfte Rede endlich, welche von den Grammatikern die wenig bezeichnende Aufschrift *de suppliciis* erhalten hat, beleuchtet den politisch wichtigsten Teil der prätorischen Verwaltung, indem sie nachweist, mit welchem Erfolg und mit welchen Mitteln der Statthalter die ihm anvertraute Provinz gegen Empörungen von innen und Angriffe von außen gesichert habe. Die Rede zerfällt in drei Hauptteile. Im ersten wird gezeigt, wie Sicilien während der Prätur des Verres von Sklavenaufständen verschont geblieben sei und der Prätor die wenigen Fälle, die einen Verdacht erregen konnten, bloß zur Befriedigung seines Eigennutzes ausgebeutet habe (c. 2—16). Im zweiten Teile wird nachgewiesen, daß durch die sträfliche Nachlässigkeit und Habsucht des Verres die zum Schutz der Insel bestimmte Flotte in Verfall geraten sei und so die römischen Waffen eine schmachvolle Niederlage von Seeräubern erlitten, worauf Verres, um die Schuld von sich abzuwälzen, die Kapitane der Schiffe mit gefühlloser Grausamkeit zum Tode verurteilt habe (c. 17—52). Der dritte Teil wirft dem Verres das schwerste Verbrechen vor, das ein römischer Magistratus verschulden konnte, daß er über römische Bürger auf Grund unerwiesener politischer Verdächtigungen die äußersten Leibes- und Lebensstrafen verhängt habe.

<sup>85)</sup> Die Geschicklichkeit der Disposition zeigt sich besonders darin, daß der Redner den Abschnitt von der Beraubung des Mamertiners Heius und der Stadt Syrakus viel ausführlicher behandelt und in demselben alles Allgemeine, das er auch an anderen Stellen beibringen konnte, eingeschlossen hat. Wußte er nun soviel von der Plünderung der Freunde des Verres vorzubringen, so lag der Schluss nahe, wie es anderen Gemeinden, welche kürzer berührt werden, ergangen sein mochte; s. IV, c. 1 a. E.

Die Mehrzahl der Klagepunkte, die Cicero in diesem Buche 28 mit allem Aufwande rhetorischer Kraft und Kunst durchgeführt hat, so diejenigen, welche die Freilassung verdächtiger Sklaven, die grausame Verurteilung der sicilischen Kapitäne, den Unterschleif in der Verwaltung des Seewesens, die Schonung aufgebrachter Piraten, endlich die Hinrichtung römischer Bürger betreffen, sind der Art, daß sie mit dem *crimen repetundarum* eigentlich nur in entfernterer Beziehung standen und ihre Bestrafung vor ein anderes Forum gehörte, indem erst gegen das Ende der Republik das *crimen repetundarum* sich zur allgemeinen Klage über schlechte Verwaltung einer Provinz (*crimen male administratae provinciae*) erweitert hat. Da jedoch die berührten Verbrechen gerade zu den schwersten gehörten, deren sich ein Magistrat in einer Provinz schuldig machen konnte, so mußte sie ein Redner auch in einer Verhandlung *de repetundis* berühren, er mochte die Sache wie immer durchführen, schon um die Erbitterung der Richter gegen den Beklagten zu steigern. Für Cicero aber lag zu einer ausführlichen Behandlung in dem Umstande noch eine besondere Veranlassung, daß die freiwillige Verbannung des Verres ihm die Gelegenheit entzogen hatte, seine wiederholt ausgesprochene Drohung, er werde den Verres im Fall einer Freisprechung vor ein anderes Gericht ziehen, zur Ausführung zu bringen. So mußte in den Augen seiner Zeitgenossen das Verfahren gegen Verres um so mehr gerechtfertigt erscheinen, wenn Cicero den klaren Beweis lieferte, daß auch die gewandteste Verteidigung den Beklagten einer Verurteilung vor einem höheren Gericht nicht hätte entreißen können.<sup>85 a)</sup>

Die Verrinischen Reden gehören zu den schönsten Denkmälern der antiken Beredsamkeit. Aufser der hohen Wichtigkeit, die sie in antiquarischer Beziehung für die Kenntnis der römischen Provinzialverhältnisse (besonders das 2. und 3. Buch) haben, zeichnen sie sich in rhetorischer Hinsicht durch lichtvolle

<sup>85 a)</sup> Ein großartiges Seitenstück ist der berühmte Prozeß gegen Warren Hastings († 1818), welcher als allmächtiger Gouverneur von Bengalen den Grund zur Herrschaft Englands über ganz Indien gelegt hat. Der Prozeß Hastings, an dem sich die bedeutendsten Staatsmänner und Advokaten Englands beteiligten (Burke, Pitt, Fox, Francis), dauerte von 1788—1795 und endigte mit Freisprechung. Die erst in neuester Zeit erreichte Aufklärung über die Thatsachen der Regierung von Warren Hastings in Indien hat wohl den glänzenden, nach W. H. betitelten Essay Macaulays für immer beseitigt, hat aber Holm Anlaß gegeben, III, 439—450 ausführlich darüber zu handeln, weil dadurch der Prozeß des Verres vollständig in seinem Wesen zu erkennen und zu würdigen ist.

Verteilung des reichhaltigen Stoffes, durch überzeugende Klarheit der Beweisführung, durch Anschaulichkeit der Schilderungen und dramatische Lebendigkeit der Erzählungen, durch hohen Schwung und Feuer des Vortrags und durch eine bewunderungswürdige Mannigfaltigkeit und Abwechslung in der Darstellung aus, welche, wie breit auch der Stoff ausgesponnen ist, doch die Spannung der Leser immer rege zu erhalten und durch stets neue Mittel der rhetorischen Kunst zu erfrischen weis. Von den Reden, die wir zur Erklärung gewählt haben, bietet die erste, die *divinatio*, noch das besondere Interesse, dafs sie die hohe und schwierige Aufgabe eines Redners in klaren Strichen vorzeichnet, während die *oratio de signis* durch ihr reiches Material für die Kenntnis der alten Kunst<sup>86)</sup>, die letzte durch ihre Fülle rhetorischer Glanzpunkte die anziehendste Lektüre gewährt.

---

<sup>86)</sup> vgl. K. Hachtmann, die Verwertung der vierten Rede Ciceros gegen Verres für Unterweisungen in der antiken Kunst. Programm von Bernburg 1895. In Ferd. Bender's klassischer Bildermappe sind Heft III und IV (Darmstadt 1890—91) der bildlichen Erläuterung dieser Rede gewidmet.